

Niederschrift

über die 34. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 14. Dezember 2016

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Hennrich und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner war anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 10, nichtöffentlich ab TOP 11 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.11.2016

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.11.2016 zu genehmigen.

3. Umsatzsteuerliche Angelegenheiten

3.1 Beschlußfassung zur Einführung des neuen § 2b UStG zum 01.01.2017 zur künftigen Umsatzbesteuerung der Stadt

Durch das Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I, S. 1834) wurde das Umsatzsteuerrecht geändert. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind Gemeinden bislang nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer und damit umsatzsteuerpflichtig (bisher § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Mit der Neuregelung kommt der Gesetzgeber den Forderungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes nach und gleicht das nationale Recht den zwingenden Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie an.

Spätestens ab dem 1. Januar 2021 werden alle auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen der jPdöR umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG greift. Der Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht von jPdöR dann nicht mehr relevant. Selbst im hoheitlichen Bereich werden wegen angenommener Wettbewerbsverzerrung nicht steuerbefreite Umsätze (für gleichartige Tätigkeiten) über 17.500 Euro jährlich zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Besteht demnach eine Umsatzsteuerpflicht, ist die Stadt einerseits zur Abführung der erhaltenen Umsatzsteuer verpflichtet und andererseits zur Geltendmachung der bezahlten Vorsteuer berechtigt. Inwieweit auch hier wieder hoheitliche Teiltätigkeiten ggf. herauszurechnen sind, ist derzeit noch offen.

Die Neuregelung gilt für Umsätze ab 1. Januar 2017. Die jPdöR haben jedoch die Möglichkeit, auf Antrag den bisher für die Besteuerung von jPdöR geltenden § 2 Absatz 3 UStG (in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden – sogenannte „Optionserklärung“ gemäß § 27 Absatz 2 UStG. Der Antrag ist grundsätzlich von jeder jPdöR bei dem für sie (örtlich) zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu stellen.

Das Bundesfinanzministerium hat über die Rechtsänderung mit Schreiben vom 19.04.2016 informiert, sich dabei aber auf die Anwendung der Übergangsregelungen des § 27 Abs. 2 UStG beschränkt. Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des § 2b UStG in der Praxis soll ein BMF-Schreiben regeln, das in seiner Endfassung in diesem Jahr aber nicht mehr erscheinen wird. Damit ist eine rechtssichere Beurteilung der Frage, ob die Stadt zum 01.01.2017 per Erklärung zum alten USt-Recht optieren soll, in diesem Jahr nicht mehr abschließend möglich. Darauf hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) in seinem Schreiben vom 12.10.2016 hingewiesen. Da es sich – auch aus Sicht des BKPV – um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist der Stadtrat für die Entscheidung über die Optionserklärung zuständig.

Der BKPV empfiehlt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 abzugeben, d.h. bis längstens 31.12.2020 das alte USt-Recht anzuwenden. Er vertritt zwischenzeitlich auch die Auffassung, dass ein Umschwenken zum neuen USt-Recht – unbeachtlich einer etwaigen Optionserklärung – per Widerruf längstens mit der Abgabe der USt-Jahreserklärung möglich ist. Das heißt für das Wirtschaftsjahr 2017, dass spätestens mit der Abgabe der USt-Jahreserklärung 2017 im Jahr 2018 erklärt werden kann, dass das neue USt-Recht ab dem Wirtschaftsjahr 2017 Anwendung finden soll. Damit wäre ausreichend Zeit gewonnen, die nicht einfache und sehr umfangreiche Günstigerprüfung auf Basis des erwarteten BMF-Schreibens im Laufe des nächsten Jahres zu erstellen und dann zu entscheiden, ob spätestens mit der USt-Jahreserklärung für 2017 auf die neue Rechtslage eingeschwenkt werden soll oder nicht.

Der Bayerische Städtetag vertritt in seinem Schreiben vom 16.09.2016 die Auffassung, dass der Widerruf der Optionserklärung im Rahmen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO grundsätzlich fünf Jahre rückwirkend möglich ist. Das würde bedeuten, dass bis einschließlich dem Jahr 2020 noch für den gesamten Übergangszeitraum (beginnend ab dem 01.01.2017) die Anwendung von § 2b UStG gewählt werden kann.

Für die Günstigerprüfung muss der gesamte Haushalt der Stadt steuerlich untersucht und beurteilt werden. Da dies von der Stadtkämmerei nicht zu leisten ist, hat die Verwaltung damit Herrn Martin Ertl vom BKPV bereits am 25.05.2016 beauftragt und ihm alle notwendigen Unterlagen geliefert. Auch diese Beauftragung wäre vom Stadtrat nachträglich zu genehmigen. Die Leistungen des BKPV werden auf Zeitbasis nach den üblichen Tarifen abgerechnet.

Die Anwendung des neuen USt-Rechts erfordert innerhalb der Stadtkämmerei und Stadtkasse erhebliche organisatorische und ggf. stellenplanmäßige Veränderungen, worauf auch der Bayer. Städtetag in seinem Schreiben vom 16.09.2016 hinweist. Auch die AKDB hat dies erkannt und in ihrem Schreiben vom 05.08.2016 ihre Unterstützung und in drei Schritten erhebliche Leistungsverbesserungen angekündigt, die ab dem Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen sein sollen. Im Endausbau sollen die USt-Erklärungen über ELSTER elektronisch abgegeben werden können.

Die Beurteilung der Frage, welches USt-Recht für die Stadt das günstigere ist, ist vor allem von den jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer und Vorsteuer sowie von etwaigen Investitionen in den grundsätzlich steuerpflichtigen Bereichen abhängig.

Der Stadtrat faßte folgende Beschlüsse:

- Die Verwaltung wird beauftragt
 - a. das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG (Fortgeltung des alten USt-Rechts vom 01.01.2017 – 31.12.2020) gegenüber dem Finanzamt fristgerecht auszuüben,
 - b. alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige USt-rechtliche Relevanz zu überprüfen und dabei auch geplante Investitionen zu berücksichtigen,
 - c. bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen,
 - d. die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die Finanzverwaltung zu untersuchen und zu bewerten.
- Die Beauftragung des BKPV mit den Aufgaben nach Buchst. b) – d) durch die Verwaltung auf Zeithonorarbasis wird nachträglich gebilligt.

3.2 Beschlußfassung zur Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG für den städtischen Forstbetrieb

Für die Betriebe der (Land- und)Forstwirtschaft wird regelmäßig die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Umsätze pauschal mit 5,50% MWSt belastet werden, die vom Forstbetrieb nicht abgeführt werden müssen, vom Holzkäufer aber als Vorsteuer geltend gemacht werden können. Dem Forstbetrieb steht im Gegenzug kein eigener VSt-Abzug für bezogene Leistungen zur Verfügung. Die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG wird vom neu eingeführten § 2b UStG nicht berührt.

Der Forstbetrieb kann spätestens zum 10.01. eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nach den allgemeinen Regeln des UStG besteuert werden sollen (Optionserklärung). An diese Erklärung ist er mindestens fünf Jahre gebunden.

Der Forstbetrieb der Stadt wird bislang nach § 24 UStG behandelt, d.h. er unterliegt der Durchschnittsbesteuerung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Durchschnittsbesteuerung sollte regelmäßig überprüft werden, denn je nach Entwicklung des Umsatzvolumens bzw. der bezogenen USt-pflichtigen Leistungen kann die eine oder andere Art der Umsatzbesteuerung günstiger sein.

Die Stadtkämmerei hat diese Frage in Zusammenarbeit mit dem BKPV, Herrn Ertl, auf Basis der Rechnungsergebnisse 2015 geprüft. Bei Bruttoverkaufserlösen für das Nutzholz, Brennholz und Leseholz i.H.v. 289.831,35 € (inkl. 5,50% MWSt), 60.202,34 € (brutto wie netto) und 2.065,00 € (brutto wie netto) und bezogenen USt-pflichtigen Leistungen i.H.v. 95.116,26 € (inkl. 19% MWSt) ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

Vergleichsberechnung, Basis JR 2015		Regel- besteuerung	Durchschnitts- besteuerung	Saldo
*	Einnahmen aus USt-pflichtigen Erlösen	327.047,15 €	352.098,69 €	-25.051,54 €
-/-	Ausgaben aus USt-pflichtigen Leistungsbezügen	79.929,63 €	95.116,26 €	-15.186,63 €
=	Saldo	247.117,52 €	256.982,43 €	-9.864,91 €

Unter Geltung der Regelbesteuerung hätte sich das Jahresergebnis des Forstbetriebs um ca. 10.000 € verschlechtert. An der dargestellten Konstellation wird sich nach Einschätzung der Stadtkämmerei auch in den nächsten Jahren nichts grundlegend ändern; es sind insbesondere keine größeren Investitionen zu erwarten. Auf der anderen Seite würden steigende Umsatzerlöse die Vergleichsberechnung tendenziell weiter zugunsten der Durchschnittsbesteuerung verändern. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Durchschnittsbesteuerung bis auf weiteres beizubehalten und nicht zur Regelbesteuerung zu optieren.

Der Stadtrat beschloß, für den städtischen Forstbetrieb bis auf Weiteres keinen Antrag nach § 24 Abs. 4 UStG auf Einführung der Regelbesteuerung zu stellen und es damit bei der Durchschnittsbesteuerung zu belassen.

4. Neubau des Bauhofs

4.1 Vorstellung, Bewertung und Beschlußfassung zu den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten

Für den geplanten Neubau des Bauhofs kommen mehrere Finanzierungsmodelle in Betracht, die teilweise auch die Bauträgerschaft eines Dritten beinhalten. Die Stadtkämmerei hat in enger Abstimmung Martin Ertl vom BKPV die Unterschiede der in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenregie, Geschäftsbesorgungsvertrag, Miet-/Pachtmodell und ÖPP) herausgearbeitet und dazu einen Variantenvergleich erstellt. Der Variantenvergleich wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016 umfassend vorgestellt. Die Kämmerei hatte danach empfohlen, das Vorhaben in Eigenregie zu realisieren. Der Ausschuß hatte keinen Empfehlungsbeschluß gefaßt.

Stadtrat Gernhart beantragte für die Fraktion der CSU, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung weiterzuführen, da jüngste Entwicklungen die bisherige Situation grundlegend verändert hätten.

Stadtrat Salvenmoser beantragte für die Fraktion der SPD, die Beratung des Tagesordnungspunktes zurückzustellen, da der vorgestellte Variantenvergleich mit Unzulänglichkeiten behaftet sei. Insbesondere fehle eine Betrachtung des gesamten Lebenszyklus des Gebäudes, die zu einer anderen Beurteilung der verschiedenen Finanzierungsmodelle führen könne. Bei der Obersten Baubehörde solle eine weitere Beratung insbesondere hinsichtlich einer ÖPP-Finanzierung erbeten werden.

Nach kurzer Beratung beschloß der Stadtrat mit 13:2 Stimmen, dem Antrag der Fraktion der SPD zu folgen und vor einer Entscheidung eine Wirtschaftlichkeitsberatung durch die Oberste Baubehörde einzuholen.

4.2 Information und Beschlußfassung zu umsatzsteuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Für den Bauhof ist die Begründung einer teilweisen Umsatzsteuerpflicht denkbar, da er regelmäßig auch Leistungen für die steuerpflichtigen Unternehmensbereiche der Stadt (die Betriebe gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen und Wasserversorgung) erbringt. Insoweit wird auch der Bauhof unternehmerisch tätig. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre hat der Bauhof ca. 13% seiner Leistungen für die Unternehmensbereiche der Stadt erbracht. In dieser Höhe lässt sich somit grundsätzlich eine Teil-USt-Pflicht begründen. Mit dieser Quote wären aus etwaigen Umsätzen Mehrwertsteuern an das Finanzamt abzuführen; umgekehrt könnten in dieser Höhe gezahlte Vorsteuern vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Für den geplanten Bauhofneubau würde dies bei Gesamtkosten von ca. 1.600.000 € zu einer Vorsteuererstattung i.H.v. ca. 33.200 € ($1.600.000 \text{ €} / 1,19 * 0,19 * 13\%$) führen. Auch aus den laufenden Betriebskosten könnten künftig die Vorsteuern anteilig erstattet werden.

In den diesbezüglich mit dem BKPV geführten Vorbesprechungen wurde diese Möglichkeit grundsätzlich bestätigt. Die Verwaltung schlägt vor, die Teil-Umsatzbesteuerung für den städtischen Bauhof mit Blick auf die geplante Investition zu begründen.

Der Stadtrat beschloß, für den städtischen Bauhof gegenüber dem Finanzamt ab dem Wirtschaftsjahr 2016 eine Teil-USt-Pflicht i.H.v. ca. 13% zu begründen.

5. Beteiligung der Stadt an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und an der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH

5.1 Generalermächtigung des 1. Bürgermeisters zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungen – Änderung der Geschäftsordnung

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt Erlenbach wurde darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungen eine vorherige beschlussmäßige Ermächtigung oder eine nachträgliche Billigung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses voraussetzt, soweit es sich um keine laufenden im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) handelt. Der BKPV hielt dabei insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses für eine dem Stadtrat vorbehaltene Stimmabgabe. Betroffen sind die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain (26,52%) und an der der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH (26,52%).

Die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 86ff) wurden bislang von der Stadt Würth a. Main nicht beachtet. Die Stadt Erlenbach a. Main ist der Prüfungsbeanstandung kürzlich nachgekommen. Die Verwaltung empfiehlt, die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in Gesellschafterversammlungen nunmehr zu regeln und künftig danach zu verfahren.

Nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO vertritt der 1. Bürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung von Beschlüssen der kommunalen Gremien abhängig ist und Weisungen unterliegt, beantwortet sich nach Kommunalrecht und nicht nach Gesellschaftsrecht, also nach den Art. 29, 30 und 37 GO. Es ist davon auszugehen, dass Entscheidungen, für die eine Gesellschafterversammlung zuständig ist, keine laufenden Angelegenheiten i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sind und damit regelmäßig in die Zuständigkeit des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses fallen. Die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters setzt also grundsätzlich einen Beschluss des Stadtrats voraus. Nach Art. 37 Abs. 2 GO kann der Stadtrat – mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Ange-

legenheiten und dem Erlass von Satzungen – dem 1. Bürgermeister durch die Geschäftsordnung Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Von dieser Möglichkeit sollte auch der Stadtrat der Stadt Würth a. Main Gebrauch machen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Stadtrat kann dem 1. Bürgermeister auf diese Weise übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; er kann die Übertragung allerdings allgemein widerrufen.

Art. 93 GO erfordert aber auch eine grundsätzliche Informationspflicht sowohl des 1. Bürgermeisters als auch der in Organe der Unternehmen entsandten Stadträte gegenüber der Stadt. Für die Verwaltungsratsmitglieder ergibt sich dies direkt aus Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO, für den 1. Bürgermeister aus Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO.

Diese gesetzlichen Regelungen haben zum Ziel, der Stadt ein Mindestmaß an Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Unternehmen zu erhalten, die durch Ausgliederung/Abspaltung/Umwandlung ihrer direkten Einflussnahme entzogen sind. Dadurch soll wenigstens ein Rest von Verantwortlichkeit der demokratisch gewählten Stadtorgane erhalten bleiben.

Nach den §§ 11 (EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Unterrhein) und 10 (EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH) der Gesellschaftsverträge vom 01.10.2004 unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und einer etwaigen Geschäftsordnung vorbehaltenen Fälle sowie grundsätzlich alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind, wie insbesondere:

1. Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäftsführerverträgen,
7. Wahl des Abschlussprüfers,
8. Zustimmung zum Abschluss von Konzessionsverträgen und Änderung der Grund- und Ersatzversorgung – bisher: „*Änderung der allgemeinen Tarife*“ – (gilt nur für die EZV KG),
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Energiebezugsverträgen (gilt nur für die EZV KG),
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans bzw. der Dreijahresplanung,
11. Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die nicht in der vorgenannten Planung enthalten sind und im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
12. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer.

Die Übertragung der vorstehenden Zuständigkeiten auf den 1. Bürgermeister wird durch Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO wie folgt **ausgeschlossen**:

- a. die Ziffern 3, 4 und 5: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO
- b. die Ziffern 2 und 12: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GO
- c. die Ziffer 10: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO
- d. die Ziffer 6: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO

Folglich können dem 1. Bürgermeister per Geschäftsordnung nur die Ziffern 1, 7, 8, 9 und 11 zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die übrigen Ziffern bzw. Aufgaben sind einer Übertragung auf den 1. Bürgermeister nicht zugänglich. Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgaben der Ziffern 1, 7, 8, 9 und 11 mittels einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung zur selbständigen Erledigung auf den 1. Bürgermeister zu übertragen.

Die Aufgaben, die der 1. Bürgermeister der Stadt Würth a. Main in eigener Zuständigkeit erledigen darf, sind in § 12 der Geschäftsordnung im Detail geregelt. Unter anderem ist hier unter Abs. 1 Nr. 8 die Vertretung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen in Privatrechtsform genannt, welche sich aus Art. 93 Abs. 1 GO ergibt. Nähergehende Re-

gelungen, aus denen sich ableiten lassen könnte, welche Entscheidungen des 1. Bürgermeisters im Zusammenhang mit seiner Vertreterfunktion in den Gesellschafterversammlungen ihm zur selbständigen Erledigung übertragen sind, sind in der Geschäftsordnung bisher nicht enthalten. Die Geschäftsordnung enthält auch keine Regelungen über etwaige Berichtspflichten des 1. Bürgermeisters bzw. der Stadträte, die in Gremien von Unternehmen entsandt sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung wie folgt zu fassen:

„die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Im Rahmen dieser Vertretungsfunktion werden dem 1. Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) *Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik,*
- b) *Wahl des Abschlussprüfers,*
- c) *Zustimmung zum Abschluss von Konzessionsverträgen und Änderung der allgemeinen Tarife (gilt nur für die EZV KG),*
- d) *Abschluss, Änderung und Aufhebung von Energiebezugsverträgen (gilt nur für die EZV KG),*
- e) *Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die nicht in der vorgenannten Planung enthalten sind und im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,*
- f) *alle sonstigen Angelegenheiten, soweit deren Übertragung auf den 1. Bürgermeister nicht durch Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Nicht übertragbar i.d.S. sind insbesondere folgende Angelegenheiten:*
 - a. *Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung,*
 - b. *Änderung des Gesellschaftsvertrages,*
 - c. *Auflösung der Gesellschaft,*
 - d. *Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,*
 - e. *Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäftsführerverträgen,*
 - f. *Genehmigung des Wirtschaftsplans bzw. der Dreijahresplanung,*
 - g. *Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer.*

Über die Erledigung dieser Aufgaben in den Gesellschafterversammlungen berichtet der 1. Bürgermeister dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen. Die Berichtspflichten der entsandten Verwaltungsräte übernimmt in diesem Zusammenhang der 1. Bürgermeister.“

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

5.2 Änderung der Gesellschaftsverträge der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH

Sowohl die EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain als auch die EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH beabsichtigen, ihre Gesellschaftsverträge zu ändern. Für eine entsprechende Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen bedarf es der Zustimmung des Stadtrats, weil es sich bei dieser Angelegenheit weder um ein sog. Geschäft der laufenden Verwaltung noch um auf den 1. Bürgermeister per Geschäftsordnung übertragene bzw. übertragbare Angelegenheiten handelt.

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH sind nur redaktioneller Art. Sie betreffen die Änderung des Namens des privaten Gesellschafters von „E.ON Bayern AG“ in „Bayernwerk AG“. Dies trifft auch auf den Gesellschaftsvertrag der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain zu. Im Übrigen sind in diesem Vertrag insgesamt vier weitere inhaltliche Änderungen vorgesehen, von denen drei von der Gesellschafterversammlung bereits beschlossen sind und in der Vergangenheit auch praktiziert wurden:

1. Änderung § 2 Gegenstand des Unternehmens (beschlossen und praktiziert)

Hier wird in Abs. 1 der Buchst. b) neu eingefügt. Damit wird der Gegenstand des Un-

ternehmens auf Telekommunikationsanlagen, insbesondere Breitbandanlagen ausgedehnt.

2. Änderung § 17 Gewinnverwendung (beschlossen und praktiziert)

Hier wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Er hat eine Begrenzung der Verlustbeteiligung der Bayernwerk AG im Geschäftsfeld Breitbandversorgung zum Gegenstand. An Verlusten aus dem Breitbandgeschäft muss sich die Bayernwerk AG zulasten der kommunalen Gesellschafter nur bis maximal 57.800 €/a beteiligen. Umgekehrt wird die Bayernwerk AG zugunsten der kommunalen Gesellschafter an Gewinnen aus dem Breitbandgeschäft nur bis maximal 57.800 €/a beteiligt. Erst, wenn sich die Verluste und Gewinne ausgleichen, entfällt diese Sonderregelung ersatzlos.

3. Änderung § 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (beschlossen und praktiziert)

Hier wird Abs. 1 Nr. 8 lediglich an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Aus „Änderung der allgemeinen Tarife“ wird „Änderung der Grund- und Ersatzversorgung“.

4. Änderung § 12 Verwaltungsrat

Hier wird Abs. 2, konkret die Regelungen zum Vorsitz im Verwaltungsrat geändert. Bisher wechselte der Vorsitz im Verwaltungsrat in einem zweijährigen Rhythmus zwischen den 1. Bürgermeistern der kommunalen Gesellschafter. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Bayernwerk AG im Verwaltungsrat. Nunmehr ist vorgesehen, dass der Vorsitz für die Dauer einer Wahlperiode (6 Jahre) bei einem der drei 1. Bürgermeister verbleibt, also kein zweijähriger Wechsel mehr stattfindet. Dies soll die Effektivität der UN-Leitung verbessern, denn Knowhow geht nicht alle zwei Jahre verloren bzw. muss nicht alle zwei Jahre neu aufgebaut werden. Wer den Vorsitz übernimmt, wird unter den 1. Bürgermeistern einvernehmlich festgelegt. Einigt man sich nicht, wird der Vorsitzende mit Mehrheit des Verwaltungsrats gewählt.

Der Stadtrat beschloß, den vorstehenden Änderungen der Gesellschafterverträge zuzustimmen.

6. Erlaß der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstätten-satzung 2006

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2016 im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, die Elternbeiträge ab dem 01.09.2017 für die BZ-Kategorie 3-4 Stunden für die Kindergartenkinder von 75,00 € auf 80,00 €/m **(+6,7%)** und für die Krippengebühren von 150,00 € auf 160,00 €/m **(+6,7%)** zu erhöhen. Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Die Gebührensätze müssen mindesten 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen. Die Gebührensätze für die Kindergartengebühren erhöhen sich demnach von 8,50 € auf 9,07 € für die Kindergartengebühren und von 17,00 € auf 18,14 € für die Krippengebühren.

Zur Umsetzung dieser Entscheidung beschloß der Stadtrat folgende

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 03.12.2015, Amtsblatt Nr. 1.152 vom 11.12.2015
der Stadt Würth a. Main

(7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 7. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)
vom 15. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gebührensätze

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	123,72 €	61,86 €
>2 - 3 Std.	141,86 €	70,93 €
>3 - 4 Std.	160,00 €	80,00 €
>4 - 5 Std.	178,14 €	89,07 €
>5 - 6 Std.	196,28 €	98,14 €
>6 - 7 Std.	214,42 €	107,21 €
>7 - 8 Std.	232,56 €	116,28 €
>8 - 9 Std.	250,70 €	125,35 €
>9 - 10 Std.	268,84 €	134,42 €
>10 - 11 Std.	286,98 €	143,49 €
>11 - 12 Std.	305,12 €	152,56 €“

§ 2
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2017 in Kraft.

Wörth a. Main, den 15.12.2016

A. Fath, 1. Bürgermeister

7. Aufnahme eines Sonderkredits bei der BayernLabo i.H.v. 1.600.000 €

Die vom Stadtrat am 27.07.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 setzt zur Finanzierung des Vermögenshaushalts eine **Kreditermächtigung** in Höhe von insgesamt 4.300.000 € fest. Diese Kreditermächtigung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2016 ohne Auflagen genehmigt.

Nach dem **Kreditaufnahmekonzept**, das vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung beschlossen wurde und vor allem der Zinsoptimierung und dem Ausschluss von künftigen Zinsrisiken dient, soll die Kreditermächtigung 2016 wie folgt realisiert bzw. strukturiert werden:

Aufnahme	Betrag	Wo?	Laufzeit	Zinsbindung	Tilgung	Zinssatz (Ziel lt. Hh-Plan)
1. Teil	2.200.000 €	Kreditmarkt	2 Jahre	1 bzw. 2 Jahre	in einer Summe	0,25%
2. Teil	500.000 €	Kreditmarkt	20 Jahre	20 Jahre	10 Jahre tilgungsfrei; Tilgung in 10 gleichen Jahresraten ab dem 11. Jahr	1,20%
3. Teil	500.000 €	InvestKredit Labo	10 Jahre	10 Jahre	Tilgung in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1. Jahr	0,00%
4. Teil	1.100.000 €	InvestKredit Labo	10 Jahre	10 Jahre	Tilgung in 10 gleichen Jahresraten ab dem 1. Jahr	0,00%
Summe	4.300.000 €					

Die Teile 1 u. 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 bereits beschlossen (Zinssatz 2.200.000 € 0,19%; Zinssatz 500.000 € 1,26%). Diese wurden plangemäß per 24.10.2016 realisiert. Damit war es möglich, die Kassenkreditinanspruchnahmen, die bis dahin auf ca. 1.800.000 € angewachsen waren, wieder zu tilgen.

Gegenstand dieser Sitzung sind die Kreditaufnahmen bei der BayernLabo, also die Teile 3 und 4. Da weitere Investitionsausgaben finanziert werden müssen, hat die Stadtkämmerei die Aufnahme der restlichen fundierten Kredite i.H.v. 1.600.000 € inzwischen vorbereitet. Diese sollen, wie geplant, über zinsgünstige Sonderprogramme der BayernLabo

a. **InvestKredit**

(kommunale u. soziale Infrastruktur):

10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, voraussichtlich 0,00% Zinsen und Tilgung in 10 gleichen Jahresraten bzw.

b. **EnergieKredit**

(energetische Maßnahmen an Gebäuden der kommunalen u. sozialen Infrastruktur):

10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, voraussichtlich 0,00% Zinsen und Tilgung in 10 gleichen Jahresraten,

zusätzlich:

Tilgungszuschüsse i.H.v. 10,0% bei Erreichen des KfW-Effizienzhaus-Standards 100 bzw. i.H.v. 17,5% bei Erreichen des KfW-Effizienzhaus-Standards 70, jeweils auf Basis der derzeit gültigen EnEV 2016, bzw. 5,0% bei einer Beschränkung auf energetische Einzelmaßnahmen

umgesetzt werden. Die Zinssätze liegen bei beiden Programmen aktuell bei 0,00%. Maßgeblich ist der Zinssatz, der im Zeitpunkt des ersten Kreditabrufs gilt. Aus heutiger Sicht wird es bei 0,00% bzw. knapp darüber bleiben.

Beide Sonderkreditprogramme sind Vorhaben bezogen. Sie unterscheiden sich neben dem Tilgungszuschuss nur darin, dass beim InvestKredit 100% die gesamten Investitionskosten (bei einer Kreditsumme von max. 2,0 Mio. €) und beim EnergieKredit 100% nur die energetischen Investitionskosten kreditfähig sind. Als einzige, für beide Programme passende Maßnahme, kommt im Hh-Jahr 2016 die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule (GMS) in Frage. Da es sich dabei um eine mehrjährige Maßnahme handelt, sind Bemessungsgrundlage der Sonderkredite lediglich die Hh-Mittel, die für diese Maßnahme im Hh-Jahr 2016 bereitgestellt wurden. Das können Hh-Ansätze (2.404.000 €), aber auch übertragene Hh-Reste (643.092 €) sein. Insgesamt handelt es sich um ein relevantes Investitionsvolumen i.H.v. 3.047.092 €.

Wegen der zusätzlich möglichen Tilgungszuschüsse strebt die Stadtkämmerei an, die Kreditaufnahme primär über den Energiekredit und sekundär über den InvestKredit zu finanzieren. Zunächst ist zu prüfen, ob die Maßnahme „Generalsanierung der GMS“ die energetischen Voraussetzungen des Energiekredits erfüllt. Lt. dem Ing.-Büro Wüst erreicht die generalsanierte GMS den KfW-Effizienzhaus-Standard 100, verfehlt aber ein Kriterium von weiteren drei Kriterien knapp.

Kriterium	Bezeichnung	Referenzwert _{max}	erreichter Wert	in % des Ref.-Wertes	erfüllt	
Q _p in % von Q _{p REF}	Jahresprimärenergiebedarf	100%	82%	82%	ja	
T>19°C	Ü _{opak}	Außenwände	0,34	0,44	129%	nein
	Ü _{transparent, Vorhang}	Fenster	1,80	1,04	58%	ja
	Ü _{Licht}	Glasdächer, Lichtkuppeln	3,00	2,40	80%	ja

Die Stadtkämmerei hat sich deshalb direkt an die KfW gewandt und um Auskunft gebeten, ob unter diesen Voraussetzungen ein Energiekredit ausgereicht werden kann.

In einem zweiten Schritt ist der Anteil der kreditfähigen energetischen Kosten an den Gesamtkosten zu ermitteln. Als Grundlage dazu dient die Kostenberechnung vom 12.03.2014 des Arch.-Büros Ritter+Bauer über 6.857.500 €. Die so ermittelte Quote wird

auf das für das Hh-Jahr 2016 relevante Investitionsvolumen übertragen und auf diese Weise das kreditfähige Investitionsvolumen errechnet. Mit dieser Berechnung sind derzeit die am Projekt beteiligten Büros betraut. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Unterstellt, das Projekt „Generalsanierung der GMS“ erfüllt die energetischen Förderbedingungen und der Anteil der energetischen Kosten an den Gesamtkosten beträgt 35%, würde sich folgendes Gesamtergebnis einstellen:

*	Hh-Ansatz 2016	2.404.000 €			
+	Hh-Reste 2015	643.092 €			
=	relevantes Investitionsvolumen	3.047.092 €	EnergieKredit	InvestKredit	Summe
x	Anteil		35%	65%	100%
=	kf. Investitionskosten		1.066.000 €	1.981.000 €	3.047.000 €
x	ff. Kreditquote		100%	100%	
=	max. Kreditvolumen		1.066.000 €	1.981.000 €	3.047.000 €
	notw. Kreditvolumen		1.066.000 €	534.000 €	1.600.000 €
x	Quote Tilgungszuschuss		10%	0%	
=	Tilgungszuschuss		106.600 €	0 €	106.600 €

Die Stadt könnte in diesem Fall – neben voraussichtlich 0,00% Zinsen für die gesamte Laufzeit – noch mit einem Tilgungszuschuss i.H.v. immerhin ca. 106.600 € rechnen. Der Tilgungszuschuss wird nicht ausgezahlt; er wird vielmehr mit den zuletzt fälligen Raten unter Verkürzung der Kreditlaufzeit und unter Beibehaltung der Höhe der Tilgungsraten verrechnet. Dies erfolgt drei Monate nach dem Zins- u. Tilgungstermin (15.02./05./08./11.), welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises folgt. Das wird voraussichtlich in 2017, spätestens in 2018 der Fall sein. Der Schuldenstand der Stadt würde sich entsprechend früher reduzieren.

Prüfergebnis der KfW:

Lt. Prüfergebnis der KfW setzt eine Förderung nach dem KfW-Effizienzhaus-Standard 70 bzw. 100 zwingend die Erfüllung von allen vier Kriterien voraus. Somit fällt die Fördervariante „KfW-Effizienzhaus-Standard 100“ mit einem Tilgungszuschuss i.H.v. 10% aus. Für die Förderung aus dem Energiekreditprogramm verbleibt deshalb nur noch die Variante „energetische Einzelmaßnahmen“ mit einem auf 5% abgesenkten Tilgungszuschuss. Die Ingenieurbüros und die Stadtkämmerei haben bei einem Anteil des Finanzierungsabschnitts 2016 am Gesamtprojekt von 41% und einer BNK-Quote von 23,2% förder- bzw. kreditfähige energetische Kosten i.H.v. 568.000 € ermittelt. Auf den Investkredit entfällt deshalb ein Anteil i.H.v. 1.032.000 €. Der Tilgungszuschuss für den Energiekredit beträgt voraussichtlich noch 28.400 €.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bei der BayernLabo 568.000 € über den Energiekredit und 1.032.000 € über den Investkredit aufzunehmen. Nur für den Fall, dass die BayernLabo den Energiekredit nicht bewilligen sollte, schlägt die Verwaltung weiter vor, hilfsweise zu beschließen, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme (1.600.000 €) über das Kreditprogramm Investkredit aufgenommen werden soll.

Der Stadtrat beschloß, über das Sonderkreditprogramm **EnergieKredit** der BayernLabo im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2016 einen Kredit i.H.v. 568.000 € mit einem Zinssatz von voraussichtlich 0,00%, fest für 10 Jahre bei einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren und vierteljährlichen Tilgungsraten ab 15.02.2017 i.H.v. 1/40 zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.

Der Stadtrat beschloß, über das Sonderkreditprogramm **InvestKredit** der BayernLabo im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2016 einen Kredit i.H.v. 1.032.000 € mit einem Zinssatz von voraussichtlich 0,00%, fest für 10 Jahre bei einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren und vierteljährlichen Tilgungsraten ab 15.02.2017 i.H.v. 1/40 zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen. Die Summe beider Kredite beträgt 1.600.000 €.

Für den Fall, daß die Kriterien des Sonderkreditprogramms **EnergieKredit** nicht erfüllt werden, beschloß der Stadtrat, über das Sonderkreditprogramm InvestKredit der BayernLabo im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2016 einen Kredit i.H.v. 1.600.000 € mit einem Zinssatz von voraussichtlich 0,00%, fest für 10 Jahre bei einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren und vierteljährlichen Tilgungsraten ab 15.02.2017 i.H.v. 40.000 € zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.

8. Bauleitplanung Weidenhecken

8.1 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung und Beschlußfassung der Änderung

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 14.11.-14.12.2016 nochmals öffentlich ausgelegen. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Marco Arnheiter, Klosteracker 1

Herr Arnheiter wendet sich grundsätzlich gegen die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Wegfall von 9 ha Bewirtschaftungsfläche gefährde die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs. In der Vergangenheit habe er im Rahmen der Flurbereinigung bereits Flächen an andere Nutzer verloren. Künftig müssten Futtermittel zugekauft werden. Da von der Stadt keine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werde und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich über landwirtschaftliche Flächen erfolge, verschärfe sich die Situation. Die heimische Landwirtschaft müsse erhalten werden.

Beschluß:

Die Einwendungen von Herrn Arnheiter werden zur Kenntnis genommen. In der Abwägung aller Aspekte wird jedoch der Notwendigkeit, Arbeitsplätze zur Sicherung der strukturellen Weiterentwicklung der Stadt zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Soweit eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation durch Verlust von Pachtflächen entsteht, ist insofern eine nur bedingt schützenswerte Rechtsposition gegeben, da das Wesen von Pachtverträgen eben nicht auf eine zeitlich unbegrenzte Bindung abzielt. Soweit Eigentumsflächen betroffen sind, bleibt Herrn Arnheiter die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung auf seinen Zuteilungsgrundstücken dem Grunde nach erhalten. Die Stadt wird sich ungeachtet dessen bemühen, durch Neuverteilung ihrer Pachtflächen negative Auswirkungen zu minimieren.

Markus Arnheiter u.a.

Insgesamt 17 Einwohner der Stadt haben die beigefügten Einwendungen vorgetragen, die im wesentlichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, steigende Immissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Verminderung der Wohnqualität, persönliche Vermögensnachteile und steigende finanzielle Belastung der Stadt thematisieren. Zudem wird ein Mitspracherecht der Bürgerschaft angeregt, welche Betriebe angesiedelt werden sollen.

Beschluß:

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen. Soweit naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte vorgetragen werden, sind diese in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden intensiv erörtert und durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Verfahren berücksichtigt worden. Der von der Stadt entlang der B 469 errichtete Lärmschutzwall stellt eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende freiwillige Maßnahme dar. Auf eine fehlende Durchgängigkeit kommt es deshalb nicht an. Die vorgetragene Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B469 mag so zutreffen, ist jedoch zunächst eine allgemeine Entwicklung, die dem geplanten Gebiet kaum konkret zuzumessen ist und zudem in den Prognosewerten zu den jeweiligen Schallschutzberechnungen bereits berücksichtigt. Die behauptete Minderung der Wohnqualität ist ein subjektives Empfinden, das nur sehr begrenzt Rechtspositionen schafft. Insbesondere führt nicht jede Veränderung des Landschaftsbildes zu besonderen subjektiven Rechten sich betroffen fühlender Personen. Etwaige Vermögensnachteile sind nicht schlüssig begründet; auch hier gilt, daß nicht jede Veränderung der tatsächlichen Situation Ansprüche Betroffener eröffnet. Anhaltspunkte für eine enteignungsgleiche Wirkung der Ausweisung des Baugebiets sind jedenfalls nicht erkennbar. Abweichend von den Einwendungsführern ist die Verwaltung der Überzeugung, daß gerade die Ansiedlung geeigneter Betriebe und die Schaffung von wohnortnahen Betrieben die finanzielle Situation der Stadt mittelfristig erheblich stärkt. Ein Mitbestimmungsrecht zur Auswahl der Betriebe wird seitens der Stadt nicht empfohlen. Hierbei handelt es sich um eine Kernaufgabe des demokratisch legitimierten Stadtrats, die nicht auf eine letztlich offene Gruppe ohne eine solche Legitimation übertragen werden kann, zumal eine gerade in

Grundstücksangelegenheiten unabdingbare Vertraulichkeit gerade im Verhandlungsstadium nicht mehr zu gewährleisten wäre.

Landratsamt Miltenberg

Das Landratsamt bittet um verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Es empfiehlt, die Darstellung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen auf die Ebene des Bebauungsplanes zu beschränken. Allerdings sollen in den Erläuterungsbericht entsprechende Aussagen aufgenommen werden. Aufgrund des geringen Abstands zwischen Gewerbe-/Industriegebiet und dem Wohngebiet in Trennfurt seien in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) konkrete und verbindliche Festsetzungen zur Lösung dieses Konflikts zu treffen.

Beschluß:

Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen werden in den Planentwurf übernommen. Die Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Plan entfällt, in den Erläuterungsbericht sind entsprechende Aussagen aufzunehmen. Der immissionschutzrechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bayerischer Bauernverband

Der Bauernverband wendet sich - anders als in der ersten Auslegung - grundsätzlich gegen die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Anteil der Gewerbe- und Industriefläche betrage in Wörth bereits 3,0% gegenüber 1,2% im bayerischen Durchschnitt. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen sei auch gesetzlich vorgeschrieben. Grund und Boden seien nicht vermehrbar. Der Entzug von mehr als 24 ha landwirtschaftlicher Fläche verringere die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe vor Ort.

Für den Fall, daß die Stadt ihr Vorhaben dennoch weiterverfolgt, hat der Bauernverband verschiedene Forderungen aufgestellt, die jedoch auf der Ebene des Bebauungsplanes weiter zu bearbeiten sind.

Beschluß:

Den Einwendungen des Bauernverbandes wird nicht gefolgt. Die Ausweisung gewerblicher Flächen ist für die Stadt von essentieller Bedeutung für ihre weitere Entwicklung. In einem stark gewerblich geprägten Umfeld wie dem Maintal ist ein undifferenzierter Vergleich von Flächenanteilen mit einer sehr heterogen strukturierten Vergleichsgröße nicht zielführend. In der Abwägung aller Gesichtspunkte wird einer strukturell notwendigen Erweiterung des Angebots an wohnortnahen Arbeitsplätzen zur Sicherung einer stabilen Fortentwicklung der Stadt der Vorrang eingeräumt. Soweit im Einzelfall tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen für bestehende Betriebe entstehen, wird die Stadt versuchen, dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Neuverteilung von Pachtflächen) zu minimieren.

Bayernwerk Marktheidenfeld

Das Bayernwerk bittet um Aufnahme verschiedener Gas- und Stromleitungen in den Planentwurf.

Beschluß:

Der Bitte des Bayernwerks wird gefolgt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, daß eine Tektur des Gesamtkanalisationentwurfs notwendig ist und die Mischwasserbehandlung (u.a. mit Errichtung des RÜB 6) zu aktualisieren ist. Das Konzept für den Rückbau des nicht mehr genutzten Trinkwasserbrunnens sei vorab mit dem Amt abzustimmen.

Beschluß:

Den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes wird gefolgt.

Keine Einwände erhoben haben die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde, der Regionale Planungsverband, das Staatliche Bauamt, die Regierung von Oberfranken (Bergamt), die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer

und das Amt für Ländliche Entwicklung.

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Ergänzungen zu beschließen. Diese ist vom LRA Miltenberg zu genehmigen. Dieser Beschluß gilt nur, sofern nicht bis zum Ende der Auslegungsfrist (14.12., 24.00 Uhr) weitere beratungsbedürftige Stellungnahmen eingehen.

8.2 Aufstellung des Bebauungsplanes - Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung und Beschlußfassung zum weiteren Verfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 14.11. bis 14.12.2016 nochmals öffentlich ausgelegt. Dabei sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen, die eine Abstimmung mit den beteiligten Planungsbüros erforderlich machen.

Der Stadtrat beschloß, Beratung und Beschlußfassung zu diesem TOP zurückzustellen.

9. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Der Übergang der OGS an das Diakonische Werk ist zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Am 02.12. hat ein erfolgreicher Tag der offenen Tür in der Einrichtung stattgefunden.
- Als neuer Termin für die Verlegung der Stolpersteine wurde mit Gunter Demnig Montag, 24.04.2017, 15.00 Uhr vereinbart.
- Das Kinderbetreuungskonzept der Stadt geht davon aus, daß jeweils 100% der drei- bis sechsjährigen Kinder und etwa 37-40% der jüngeren Kinder die städtischen Einrichtungen besuchen. Nachdem derzeit eine verstärkte Nachfrage nach Betreuungsplätzen schon für einjährige Kinder besteht, werden in Zukunft möglicherweise Krippenplätze bereitzustellen sein. Diese können zunächst im Vereinsheim untergebracht werden.
- Die Stadt Klingenberg hat eine Kostenbeteiligung für den Bau des Kreisverkehrsplatzes an der St3259 Süd abgelehnt, ungeachtet dessen jedoch ihr Interesse an einer weiteren interkommunalen Zusammenarbeit betont.
- Die Angebote für die Übernahme der Betriebsführung für das städtische Wasserwerk werden derzeit geprüft. Ein Übergang kann deshalb nicht wie ursprünglich geplant zum 01.01.2017 erfolgen.

10. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß die Ausschreibung der im Sommer 2017 im Bauhof neu zu besetzenden Stellen demnächst erfolgen wird. Als Bewerbungsschluß ist der 31.01.2017 vorgesehen, um eine zeitnahe Stellenbesetzung auch bei einzuhaltenden Kündigungsfristen sicherzustellen.
- Auf Anfrage von Stadtrat Hofmann stellte Bgm. Fath klar, daß die Auffüllungen im Bereich der Unteren Mühle von Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt auch hinsichtlich der Schadstofffreiheit des eingebauten Materials überwacht werden.

Wörth a. Main, den 04.01.2017

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer